Lübecker Nachrichten
Ostholsteiner Nachrichten / Nord
www.LN-Online.de
Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland
Freitag, 24. Februar 2023 ÜBERPARTEILICH, UNABHÄNGIG Nr. 47 | 8. Woche | 78. Jahrgang | 2,30 €

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 21.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre" der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung vom 24.03.2021 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 26.03.2021) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 26.03.2024."

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, 22.02.2023

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre



402499401_011023

Grömitz, den 24.02.2023

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Blank)

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 21.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung vom 24.03.2021 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 26.03.2021) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 26.03.2024.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54.1, 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, 22.02.2023

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister

Amtliche Bekanntmachung
gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz
Veröffentlichung auf groemitz.eu
am 24.02.23

Grömitz, den 24.02.23

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Blank)

<u>Anlage 1:</u> Geltungsbereich der Veränderungssperre

